

Rechtsanwaltskanzlei Gnam

Heidelberg · Pforzheim

Rechtsanwaltskanzlei Gnam, Steinzeitweg 1, 69115 Heidelberg



20. Januar 2021

Corona und das Arbeitsrecht (Teil IV). Ein vierter Kurzüberblick von arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit möchten wir Ihnen einen vierten Überblick über die derzeitige (arbeits-)rechtliche Situation betreffend der Corona Pandemie geben. Im Wesentlichen befasst sich dieser kurze Überblick mit den **Trage- und Pausenzeiten einer Mund-/Nasenmaske während der Arbeit**.

Im Hinblick auf **Verpflichtung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes während der Arbeit** verweisen wir Sie auf unsere Ausführungen im dritten Teil.

In der Zeitung „Badische Neueste Nachrichten“ fordert die Gewerkschaft Verdi von Unternehmen, dass diese Ihren Beschäftigten FFP 2 Masken kostenfrei und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stellen (<https://bnn.de/nachrichten/wirtschaft/verdi-arbeitgeber-bei-regeln-zu-ffp2-masken-in-der-pflicht> - 17.01.2021). Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entsprechende Schutzmasken zur Verfügung zu stellen, gibt es derzeit (noch) nicht.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Arbeitgeberpartei allerdings jedoch grundsätzlich im Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass der **Arbeitsschutz** gewährleistet wird. Nach den derzeitigen Regelungen, die sich teilweise wöchentlich ändern, erscheint es momentan ratsam, das Tragen von Schutzmasken am Arbeitsplatz anzuordnen, sofern und soweit der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten und keine technischen Maßnahmen, wie Abtrennungen zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen, installiert werden können. Eine entsprechende Anordnungsbefugnis ergibt sich,

Hauptstelle

Steinzeitweg 1
69115 Heidelberg

Telefon: 06221 903 18 66
Telefax: 06221 903 18 67

info@rechtsanwaltgnam.de
www.rechtsanwaltgnam.de

Zweigstelle

Beethovenstraße 27
75181 Pforzheim

Telefon: 07231 586 40 5

Sachbearbeiter:

Rechtsanwalt Thomas Gnam

Unsere Bürozeiten:

Mo - Sa 08:30 bis 12:00 Uhr
Mo - Fr 13:30 bis 18:00 Uhr

Steuernummer: 32141/23004

Bankverbindung

Sparkasse Pforzheim Calw
DE28 6665 0085 0000 5513 33
BIC: PZHSDE66XXX

Parkplatz im Hof!

wie Sie dem Überblick Teil drei entnehmen möchten, aus der Weisungsbefugnis der Arbeitgeberpartei.

Ob die im Betrieb einzusetzende Schutzausrüstung jedoch das Tragen einer FFP 2 Maske zwingend erforderlich macht, kommt sicherlich auf den Einzelfall an. Sollte jedoch eine FFP 2 Maske am Arbeitsplatz getragen werden, so sollte im Hinblick auf die **Tragezeiten** folgendes beachtet werden:

Die FFP 2 Masken wurden bereits in der Vergangenheit bei verschiedensten Tätigkeitsbereichen eingesetzt, weshalb aufgrund langjähriger Erfahrung gewisse **Grenzwerte** der Tragezeiten abgeleitet werden können. Solche Grenzwerte existieren für einfache Schutzmasken bisher (noch) nicht.

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hatte zuletzt im Oktober 2020 folgende Information veröffentlicht:

„Informationen zur Tragedauer, Erholungsdauer und notwendigen Pausen für FFP2/FFP3-Masken finden sich in der Tabelle in Anhang 2 (Tragezeitbegrenzung) der DGUV Regel 112–190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" und bei der BAuA. Weiterhin finden sich Informationen in der Betriebsanleitung des Herstellers. Die maximale Tragezeit beträgt grundsätzlich längstens 2 Stunden mit anschließender Mindesterholungsdauer von 30 Minuten. Bei einer FFP-Maske ohne Ausatemventil beträgt die maximale Tragezeit längstens 75 Minuten mit anschließender Mindesterholungsdauer von 30 Minuten.“

Die 178-seitige DGUV Regel 112–190 "Benutzung von Atemschutzgeräten" finden Sie auf der Homepage der Berufsgenossenschaft. Lesenswert sind insbesondere die Seiten 147 bis 150.

Aufgrund der Stellungnahme der Berufsgenossenschaft empfiehlt es sich grundsätzlich, sich an die angegebenen Zeiträume zu halten bzw. sich daran zu orientieren.

Sicherlich muss jedoch dennoch der Einzelfall betrachtet werden. Teilweise werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Masken nicht ununterbrochen tragen. Denkbar ist beispielsweise, dass die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Masken lediglich auf den Gängen und/oder im Eingangsbereich tragen, da diese in deren Büroräumen alleine oder mit einem entsprechend ausreichenden Abstand von Kollegen bzw. Kolleginnen sitzen. In diesem Fall ist die Tragezeit nicht durchgängig, sodass möglicherweise die Pausenzeiträume entfallen.

Auch ist aus diesseitiger Sicht eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung ratsam, um dadurch eine konkrete Tragezeit für den individuellen Mitarbeiter bzw. die individuelle Mitarbeiterin festlegen zu können. Dabei spielen Faktoren wie die körperliche Belastung und die Körperhaltung bei der Tätigkeitsverrichtung, die Lufttemperatur und Luftfeuchte, die Wärmestrahlung und das Tragen sonstiger Schutzkleidung sicherlich ebenfalls eine Rolle.

Was die vorgenannten Erholungszeiträume angeht, so bedeutet dies aus diesseitiger Sicht nicht zwangsläufig, dass der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Tätigkeitspause einlegen, sondern lediglich die Maske für einen gewissen Zeitraum ablegen müsste. Denkbar ist, dass der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Zeit lang eine Tätigkeit verrichtet, bei der die Maske getragen und nach einem gewissen Zeitraum dann eine andere Tätigkeit verrichtet, bei der die Maske entsprechend nicht getragen werden muss.

Der Grund für die Tragezeiten bzw. der Mindesterholungszeiträume ist der, dass die Masken aufgrund der Beschaffenheit (Luft) undurchlässiger sind und es dadurch zu entsprechenden körperlichen und/oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommen kann. Auch hier gilt aus diesseitiger Sicht, dass diese Beeinträchtigungen kaum verallgemeinerungsfähig sind und deshalb der konkrete Einzelfall betrachtet werden muss.

Sollten Sie weitere Fragen hinsichtlich der obigen Problematik haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Wir stehen Ihnen an den Standorten in Heidelberg und Pforzheim gerne zur Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gnam, Mag. iur. (Heidelberg)
Rechtsanwalt